

Satzung
über die Ausübung des Vorkaufs-
rechts nach §§ 25 und 26 BBauG
vom 03. Oktober 1961

Auf Grund der §§ 25 und 26 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der jetzt geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 3. Oktober 1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Unabhängig von dem der Gemeinde nach § 24 des Bundesbaugesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in den in Abs. 2 näher bezeichneten Gebieten ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.
2. Das Gebiet, in dem die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfaßt den Teil der Gemarkung Birkenau, der in den jeweils geltenden Baugebietsplan einschließlich des Ortskerns ausgewiesen ist.

3. Für das gleiche Gebiet wie in Abs, 2 gilt auch gemäß § 26 BBauG das Vorkaufsrecht für bebaute Grundstücke.

§ 2

Diese Satzung tritt am 03. Oktober 1961 in Kraft.

Birkenau, den 04. Oktober 1961

gez.: Weber
Bürgermeister

gez.: Wagner
1. Beigeordneter